

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.10.1960

Geschäftszahl

1733/60

Rechtssatz

Die Bundesentschädigungskommission nach § 17 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, bzw nach § 20 des Besatzungsschädengesetzes ist eine Behörde im Sinne des Art 133 Z 4 B-VG. Ihre Entscheidungen können nicht beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.